

Änderung der Landesfischereiverordnung gültig ab dem 9. Februar 2010.

§19 Schonzeiten Mindestmaße für den Aal.

Für den Aal gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

1. ganzjährige Schonzeit bis zum 31. Dezember 2012

a) im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss- Kilometer 78,650) bis zur Landesgrenze gegen Hessen (Fluss Kilometer 437),

b) in den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke,

c) in den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter Verbindung mit dem Rhein stehen und

d) im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckargemünd (Fluss Kilometer 39,2) bis zur Mündung in den Rhein;

2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle;

3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.

weitere Änderungen siehe § 20 bis § 20 c in der Landesfischereiverordnung!!